

## Allgemeine R&W – Vertragsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

**1.1** Der Scania-Partner verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an dem im Vertrag genannten Fahrzeug alle in §2 beschriebenen Leistungen gegen Zahlung der im Antrag genannten Kostenpauschale durchzuführen. Der Scania-Partner ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.

**1.2** Im Vertrag wird das Einsatzgebiet des Fahrzeugs festgelegt. Hierbei umfassen die festgelegten Einsatzgebiete jeweils folgende Länder:

**(1) R&W Deutschland:**

Das Fahrzeug darf ausschließlich in Deutschland eingesetzt werden.

**(2) R&W Europa:**

Das Fahrzeug darf ausschließlich in den nachfolgend aufgeführten Ländern eingesetzt werden: Albanien, Belgien, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Island, Kroatien, Luxemburg, Lettland, Litauen, Malta, Moldawien, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Rumänien, Slowakei, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine sowie in Weißrussland und Zypern.

Eine Änderung des Einsatzgebietes des Fahrzeugs hat der Kunde dem Scania-Partner unverzüglich anzuzeigen. Ab der Änderung des Einsatzgebietes ist die Vergütung unter Berücksichtigung des neuen Einsatzgebietes neu zu berechnen.

Setzt der Kunde das Fahrzeug schuldhaft außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes ein, kann der Scania-Partner nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich, fristlos gem. § 7.1 kündigen oder die Zahlung der an sich maßgeblichen Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet des Fahrzeugs für die bisherige Vertragslaufzeit sowie für die zukünftige Vertragslaufzeit verlangen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes nachzuweisen. Gelingt dem Kunden der Nachweis, ist die Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes nach zu entrichten.

**1.3** In keinem Fall darf das Fahrzeug in Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

**1.4** Diese Allgemeinen R&W-Vertragsbedingungen gelten nicht für Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, sondern nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung soweit diesen nicht ausdrücklich schriftlich vom Scania-Partner zugestimmt wird.

### § 2 Leistungsumfang, Leistungsdurchführung

**2.1** Im Vertrag ist das jeweils maßgebliche Leistungspaket festgelegt. Die einzelnen Leistungspakete umfassen die nachfolgend aufgeführten vom Scania-Partner zu erbringenden Leistungen:

**2.1.1 R&W Basisvertrag:**

Der R&W Basisvertrag umfasst die nachfolgend aufgeführten vom Scania-Partner zu erbringenden Leistungen:

- (1) alle am Tag des Vertragsabschlusses von Scania vorgesehenen und im Wartungsheft vorgeschriebenen Wartungsdienste, hierzu gehören ebenfalls die vom Hersteller freigegebenen Schmierstoffe sowie alle erforderlichen Filter und Dichtungen
- (2) alle Reparaturen, die infolge von Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch und vereinbarter Einsatzart gemäß beigefügter Fahrzeugeinsatzanalyse erforderlich werden, dies gilt auch für alle Verbindungselemente, sofern diese werkseitig montiert sind;
- (3) ein mobiler Werkstattdienst, sofern das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann und der eingetretene Defekt in Folge von Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch und vereinbarter Einsatzart gemäß der Fahrzeugeinsatzanalyse entstanden ist.

**2.1.2 R&W Komplettvertrag:**

Der R&W Komplettvertrag umfasst neben den Leistungen des R&W Basisvertrages (§ 2.1.1) folgende weitere vom Scania-Partner zu erbringende Leistungen:

- (1) Durchführung der gesetzlichen Prüfungen:
  - Hauptuntersuchung nach §29 StVZO, inkl. deren Vorbereitung;
  - Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO;
  - Abgasuntersuchung nach § 47 StVZO;
  - Fahrtenschreiberprüfung nach § 57 StVZO.
- (2) Max 24 Mobilitätsgarantie,
- (3) Kleinmaterial (handelsübliche Verbindungsmaterialien, Kleber, Silicone)
- (4) Übernahme von Abschleppkosten, vom Pannort bis zur nächst gelegenen Scania Werkstatt
- (5) Zuschläge für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden außerhalb der normalen Geschäftszeit bzw. außerhalb einer Werkstatt entstehen, wenn die Reparaturzeit nicht mehr als 3 Stunden beträgt. (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertags sowie bei Außenmontagen)
- (6) Wischerblätter ( 2 Satz p.a.)

Die vom Scania-Partner erbrachten Leistungen werden nach dem Ermessen des Scania-Partners unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt. Bei der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten darf der Scania-Partner auch Austauschteile oder gebrauchte Teile verwenden, sofern dies dem Stand der Technik entspricht und eine technische Beeinträchtigung des Fahrzeugs damit nicht verbunden ist.

**2.2 In den vereinbarten Leistungspaketen sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen jeweils nicht enthalten:**

**2.2.1 R&W Komplettvertrag:**

Der R&W Komplettvertrag umfasst die nachfolgend aufgeführten Leistungen nicht:

- (1) Wartung und Reparatur von Aufbauten, z.B. Brücken, Kippern, Kränen und Tanks sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger (gilt nicht für die werksseitige Ausrüstung)
- (2) die Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen,
- (3) Reparaturen, die durch die Verwendung von Kraftstoff entstehen, der nicht DIN EN 590 entspricht. (Für die Verwendung von Kraftstoff gemäß DIN EN 14214 muss immer eine schriftliche Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden),
- (4) Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, Reifenreparaturen und Auswuchten sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen,
- (5) Spureinstellungen, resultierend aus einem Rad- und / oder Reifenschaden,
- (6) nachzufüllende Betriebsstoffe, zwischen den Wartungsintervallen
- (7) Reparaturen an Zubehörteilen die nicht dem werkseitigen Lieferumfang entsprechen (z.B. Werkzeugkiste)
- (8) allgemeine Lackierarbeiten, Lackpflege und Schönheitsreparaturen,
- (9) Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast),
- (10) Brand-, Unfall- und Gewaltschäden jeglicher Art und andere von außen eintretende Beschädigungen
- (11) Reparaturen am Chassis infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten
- (12) Reparaturen an Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör
- (13) Reparaturen die aufgrund unsachgemäßem Eingriff durch den Kunden in technische Komponenten (gemäß §3.8) beruhen
- (14) Verdienstausfall oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandszeiten
- (15) Anpassungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden
- (16) Stoßstangen (Stahl oder Kunststoff)

## Allgemeine R&W – Vertragsbedingungen

- (17) Behebung von Schäden an oder das Erneuern von Polsterteilen (Sitze, Liegen, Ruheausrüstung, Fußmatten, Fahrerhausinnenverkleidung, Pedalbelägen)
- (18) Verglasungen aus Kunststoff oder Glas (Glasbruch)
- (19) Reparatur von Nebenaggregaten (z.B. Hydraulikpumpe), nach dem abgehenden Flansch des Scania Nebenantriebes sowie die hierfür vorgesehenen Schmierstoffe
- (20) zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen; hierzu gehören auch nachträgliche Veränderungen an den Fahrzeugen durch den Kunden oder Dritte
- (21) Beseitigung von Schäden durch Verwendung von anderen als Scania Parts oder Betriebsstoffen, die nicht durch Scania freigegeben sind
- (22) Beseitigung von Verwindungsschäden
- (23) Um - und Nachrüstungen
- (24) Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe
- (25) Schadenersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut
- (26) Ergänzung von Fehlteilen am Zubehör (z.B. Warnweste, Verbandskasten, Rundumleuchten, etc.)
- (27) Starthilfe bei leeren Batterien
- (28) Kostenlose Ausgabe von Scania Parts, Accessoires und Schmierstoffe über den Thekenverkauf
- (29) Die Auffüllung der Ersatzbox für Lampen mit fehlenden Glühbirnen
- (30) Ölnachfüllungen zwischen den vorgeschriebenen Ölwechselintervallen

### 2.2.2 R&W Basisvertrag:

Neben den unter § 2.2.1 aufgeführten Leistungen umfasst der R&W Basisvertrag folgende Leistungen **nicht**:

- (1) Übernahme von Abschleppkosten vom Pannenort bis zur nächst gelegenen Scania Werkstatt
- (2) Kleinmaterial (handelsübliche Verbindungsmaterialien, Kleber, Silicone)
- (3) MAX24 Mobilitätsgarantie
- (4) Wischerblätter ( 2 Satz p.a.)
- (5) Zuschläge für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden außerhalb der normalen Geschäftszeit bzw. außerhalb einer Werkstatt entstehen (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertags sowie Außenmontagen)
- (6) Durchführung der gesetzlichen Prüfungen:
  - Hauptuntersuchung nach §29 StVZO, inkl. deren Vorbereitung;
  - Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO;
  - Abgasuntersuchung nach § 47 StVZO;
  - Fahrtschreiberprüfung nach § 57 StVZO
  -

## § 3 Verpflichtungen des Kunden

**3.1** Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb des Fahrzeuges sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsanleitungen in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen werden.

Die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie die zulässigen Gewichte sind unbedingt zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung der im Kundendienst-Service-Scheckheft vorgesehenen Kilometerständen bzw. der vorgeschriebenen Betriebsstunden, mit einer Toleranz von 5% vom Intervall zwischen zwei Wartungen, zum Scania-Partner zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu bringen. Das Kundendienst-Service-Scheckheft ist immer im Fahrzeug mitzuführen.

**3.2** Die Leistungen gemäß § 2.1 dieses Vertrages werden nur vom Scania-Partner erbracht, der Vertragspartner des Kunden ist. Sollte das Fahrzeug auf offener Strecke liegen bleiben und dadurch die Durchführung von Reparaturarbeiten bei dem Scania-Partner, der diesen Vertrag abgeschlossen hat, nicht möglich sein, ist der Kunde berechtigt, eine andere autorisierte Scania-Werkstatt mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

Der Kunde ist jedoch verpflichtet vor Beginn der Reparatur-Arbeiten den Scania-Partner, mit dem er diesen Vertrag abgeschlossen hat,

zu informieren und ihm die für die Durchführung der Leistungen beauftragte autorisierte Scania-Werkstatt zu benennen. Notwendige Reparaturen im Ausland können in Ausnahmefällen bei einer ausländischen autorisierten Scania-Werkstatt durchgeführt werden.

Der Auftrag wird in diesem Fall direkt vom Kunden im eigenen Namen erteilt. Vor Erteilung des Auftrages ist tagsüber die Zustimmung des Scania-Partners, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen ist, vom Kunden einzuholen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Zustimmung durch Scania Assistance Koblenz (Telefon: 0261/8878888) einzuholen. Gegen Vorlage der Rechnung und der defekten, gegebenenfalls ausgetauschten Teile erstattet der Scania-Partner dem Kunden die angefallenen Reparaturkosten.

**3.3** Zur Durchführung der Arbeiten gemäß Scania-Wartungsheft hat der Kunde das Fahrzeug rechtzeitig, dem Scania-Partner zur Verfügung zu stellen. Der von Scania vorgegebene Wartungsplan ist unbedingt einzuhalten, andernfalls wird der Kunde für dadurch entstehende Schäden oder Mehrarbeit belastet.

**3.4** Zu den Verpflichtungen des Kunden gehört die laufende Kontrolle des Fahrzeuges (Abfahrtskontrolle). Insbesondere die regelmäßige Überwachung der Flüssigkeitsmengen im Kühl-, Wischwasser- (Wischwasserzusätze) und Kupplungssystem, des Ölstandes im Motor, des Ladezustandes der Batterien sowie der ausreichende Einsatz von Fließfett muss gewährleistet sein. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich und auf eigene Rechnung vom Kunden zu ergänzen.

**3.5** Nach einem eventuellen Radwechsel bzw. einer Reifenreparatur sind die Radmutter und Bolzen nach 50 km auf festen Sitz zu kontrollieren.

**3.6** Sollte der Kilometerzähler bzw. Betriebsstundenzähler ausfallen oder die Verplombung beschädigt sein, muss der Scania-Partner unverzüglich informiert werden. Die erforderlichen Reparaturen müssen sofort bei einer von Scania autorisierten Werkstatt durchgeführt werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf dem neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler in geeigneter Weise zu belegen und durch zugelassene Methoden auf den neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler zu übertragen.

**3.7** Das Fahrzeug darf ohne schriftliche Zustimmung des Scania-Partners weder vermietet noch Dritten überlassen werden.

**3.8** Der Kunde verpflichtet sich keine Eingriffe in technische Komponenten (insbesondere Chiptuning) des Fahrzeuges vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung hat der im Vertrag genannte Scania Partner das Recht auf sofortige Vertragskündigung, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

## § 4 Abwicklung, Vergütung

**4.1** Als Nachweis für das Bestehen des Reparatur- und Wartungsvertrages bekommt der Kunde, eine auf die Vertragsdauer begrenzte, Scania Service-Karte. Diese ist vor Auftragserteilung der autorisierten Scania-Werkstatt vorzulegen. Der Verlust der Karte ist dem Scania-Partner unverzüglich mitzuteilen.

Die Service-Karte verliert ihre Gültigkeit mit Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, ob er durch Zeitablauf, fristgerechte oder fristlose Kündigung endet.

**4.2** Für die in §2 genannten Arbeiten zahlt der Kunde die im Vertrag festgelegte Vergütung.

Aus der im Antrag angenommenen jährlichen Kilometer- oder Betriebsstundenzahl und des dort genannten Vergütungssatzes errechnet sich die jährliche Vergütung. Diese Vergütung ist in monatlichen Teilbeträgen (Monatspauschale) zuzüglich Umsatzsteuer im Voraus zu entrichten.

**4.3** Gerät der Kunde mit Zahlungen gegenüber dem Scania-Partner in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

**4.4** Eine jährliche Differenzberechnung zwischen vereinbarter und effektiver Laufleistung erfolgt nicht. Der Kunde wird einmal pro Jahr dem Scania-Partner die effektive Laufleistung des Fahrzeuges nennen. Die Bekanntgabe der Laufleistung erfolgt erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten. Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung um mehr als 10%, haben der Scania-Partner (bei Überschreitung) bzw. der Kunde (bei Unterschreitung) das Recht auf Preisanpassung. Es erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der

## Allgemeine R&W – Vertragsbedingungen

effektiven Laufeistung und auf Grundlage der ursprünglich geltenden Kalkulation.

**4.5** Nach Vertragsabschluss eintretende, unvorhersehbare und von dem Scania-Partner nicht zu vertretende Umstände, die Einfluss auf preisbildende Faktoren haben – z. B. Erhöhung von Stundenverrechnungssätzen und Ersatzteilpreise, Erhöhungen von Frachtsätzen, Versicherungsprämien und dergleichen, Erhebungen neuer oder Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben – berechtigen den Scania-Partner zu einer entsprechenden Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Monatspauschale. Die Vergütungsanpassung kann einmal im Kalenderjahr erfolgen; sie gilt vom Folgemonat an.

**4.6** Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler, die Anzahl der Betriebsstunden von einem Betriebsstundenzähler gemessen. Die Antriebswellen müssen verplombt sein. Der im Vertrag genannte Scania-Partner ist berechtigt, den Kilometerstand bzw. die Anzahl der Betriebsstunden sowie die korrekte Verplombung jederzeit zu überprüfen. Hierzu gehören auch die Aufzeichnungen eines vorhandenen Fahrtensschreibers.

**4.7** Bei Änderung der vereinbarten Einsatzart ist der Kunde verpflichtet, den Scania-Partner unverzüglich zu unterrichten. In einem solchen Fall kann der Scania-Partner den im Antrag genannten Vergütungssatz anpassen. Der Kunde wird schriftlich mit der Angabe des neu festgesetzten Vergütungssatzes informiert. Der Kunde hat unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufeistung des Fahrzeuges dem Scania-Partner mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung kann der Scania-Partner die Laufeistung schätzen.

### § 5 Unfallreparaturen

Reparaturen von Unfallschäden müssen beim Scania-Partner durchgeführt werden. Sollte eine Reparatur durch den Scania-Partner nicht möglich sein, gilt § 3.2 entsprechend.

### § 6 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum im Vertrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zum dort festgelegten Endzeitpunkt. Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerlaufleistung hat der im Vertrag genannte Scania Partner das Recht auf Vertragsanpassung gemäß §4.4 bzw. §8

### § 7 Außerordentliche Vertragsbeendigung

**7.1** Die Vertragspartner können diesen Vertrag - unbeschadet weiterer Rechte - ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

**7.2** Der Scania-Partner kann unbeschadet der Regelung im vorgehenden Abschnitt diesen Vertrag fristlos ohne weitere Abmahnung kündigen und ggfls. Schadensersatz geltend machen, wenn

- der Kunde mit 2 Raten gemäß § 4 Abschn. 4.2 in Rückstand gerät,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

**7.3** Wenn ein Fahrzeug endgültig stillgelegt oder gestohlen wird, hat der Scania-Partner ebenfalls das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne Abmahnung zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Scania-Partner auch dann berechtigt, wenn das Fahrzeug den Eigentümer wechselt. Jedes dieser Ereignisse ist dem Scania-Partner unverzüglich mit dem am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstand bzw. Betriebsstundenstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden entfallen die nach § 2 Abschn. 1 festgelegten Verpflichtungen. Eine vorübergehende Stilllegung bis zu drei Monaten hat keinen Einfluss auf den Vertrag. Überschreitet die Stilllegung drei Monate, hat der Scania-Partner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

**7.4** Der Vertrag endet vorzeitig, wenn nach einem Unfall eine Reparatur nicht möglich ist.

### § 8 Abrechnung bei Vertragsende

Nach Ablauf der in § 6 genannten Vertragsdauer wird eine Differenzberechnung zwischen vereinbarter und effektiver Laufeistung durchgeführt. Eine Über- oder Unterschreitung der Laufeistung von weniger als 5% bleibt unberücksichtigt.

Bei einer Unterschreitung der vereinbarten Laufeistung um mehr als 5% wird eine Rückerstattung in Höhe von 50% des vereinbarten Preises pro km an den Kunden nur dann erfolgen, wenn dies durch eine spürbare Reduzierung der beim Scania-Partner angefallenen Reparatur- und Wartungskosten angezeigt ist. Der Preis pro Minderkilometer ergibt sich demnach durch: "Preis pro Kilometer lt. Vertrag!" multipliziert mit dem Faktor 0,5. Eine Überschreitung der vereinbarten Laufeistung um mehr als 5% wird dem Kunden anteilmäßig nachbelastet. In diesem Fall wird für jeden Mehrkilometer eine anteilmäßige Gebühr in Höhe von 50% erhoben. Der Preis pro Mehrkilometer ergibt sich demnach durch: "Preis pro Kilometer lt. Vertrag!" multipliziert mit dem Faktor 1,5. Bei einer Über- oder Unterschreitung der jährlichen Fahrleistung von mehr als 10% gilt § 4.4 entsprechend.

### § 9 Geltung der Reparaturbedingungen

Die Durchführung der Arbeiten unterliegt den beim Scania-Partner ausgehängten Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Krafffahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen) in ihrer jeweils neuesten Fassung.

### § 10 Haftung

Bei Pflichtverletzungen des Scania-Partners haftet dieser nur, wenn durch Pflichtverletzungen des Scania-Partners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist, oder dem Scania-Partner, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unabhängig von einem Verschulden des Scania-Partners bleibt eine etwaige Haftung des Scania-Partners bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen des Scania-Partners und Ansprüche wegen entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten (so genannten Kardinalpflichten). Liegt bei Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Scania-Partner nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Scania-Partners für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

### § 11 Allgemeine Bestimmungen

**11.1** Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag dürfen auf Dritte vom Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Scania-Partners übertragen werden.

**11.2** Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

**11.3** Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch des Scania-Partners mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparatur- und Wartungsvertrag beruht.

**11.4** Der Scania-Partner ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an Dritte befugt.

**11.5** Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. erhebliche Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Aufruhr etc. entbinden den Scania-Partner für die Zeit ihres Vorliegens von der Leistungspflicht.

**11.6** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **Allgemeine R&W – Vertragsbedingungen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.

**11.7** Für etwaige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, die nicht gütlich geregelt werden können, gilt die in § 12 genannte Gerichtsstandsregelung.

**11.8** Der Scania-Partner ist berechtigt, die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Kundennummer, Firmen-/Kundenname, Name des Inhabers, PLZ/Ort/Straße, Telefonnummer, Telefaxnummer, e-mail-Adresse, Name des zuständigen Ansprechpartners, Telefonnummer des Ansprechpartners, e-mail-Adresse des Ansprechpartners, Bankverbindung) gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes zu verwenden.

Der Scania-Partner ist weiter berechtigt, die personenbezogenen Daten des Händlers in das von der Scania Deutschland GmbH, August-Horch-Straße 10, 56070 Koblenz, eingerichtete Scania-Dateninformationssystem einzugeben und verarbeiten zu lassen.

Im Rahmen der Verarbeitung der Daten ist die Scania Deutschland GmbH berechtigt, die Daten an verbundene Unternehmen sowie an von der Scania Deutschland GmbH beauftragte Dienstleistungsunternehmen und Agenturen, insbesondere auch an andere Scania-Partner weiterzugeben. Die vom Kunden übermittelten Daten werden für Zwecke der Werbung, der Marktforschung, zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebots des Scania-Partners und der Scania Deutschland GmbH, zur werblichen Ansprache des Kunden und für sonstige Marketingmaßnahmen gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Der Kunde hat das Recht, die Einwilligung zur Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten an die Scania Deutschland GmbH jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist an die Scania Deutschland GmbH, August-Horch-Straße 18, 56070 Koblenz, Telefonnummer (02 61) 8 97-0, Telefaxnummer (02 61) 8 97 – 2 99 als verantwortliche Stelle zu richten.

### **§12 Gerichtsstand , Anwendbares Recht**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung beider im Vertrag genannten Vertragsparteien einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Scania Partners, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.